

7/SN-247/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/18-Pr/7/98

Mag. Werner/5638

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

**Sehr dringend!**

Betreff:  
Kraftfahrliniengesetz;  
Stellungnahme des BMwA

42 98  
Kra 26.5.98 A Klausgraber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ergangenen Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. Mai 1998  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

15.190/18-Pr/7/98

Geschäftszahl

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Mag. Werner/5638

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Sehr dringend!**

Betreff:  
Kraftfahr liniengesetz;  
Stellungnahme des BMwA

Zu do. GZl. 244.017/2-II/C/14/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre aus ho. sicht folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs.2 Z 2:

Die Gleichsetzung diverser Rechtssubjekte insbesondere aller natürlichen Personen und aller staatlichen Organe mit Unternehmen in einer so allgemeinen Form scheint mit der Einheitlichkeit der Rechtsprache nicht mehr in Einklang zu bringen. Gemeint sein dürfte ja lediglich, daß alle in Z 2 genannten Rechtssubjekte bei Betrieb eines Kraftfahr linienvverkehrs als Personenkraftverkehrsunternehmen anzusehen sind.

Zu § 3 Abs.2:

Diese Bestimmung ist relativ unscharf. Insbesondere ist unklar, was „Ermitteln unter wechselseitigem Hinweis“ bedeutet.

Zu § 10 Abs.5:

Der ganze erste Satz, aber besonders die Formulierung „oder ist er keine natürliche Person“ erscheint sprachlich problematisch.

Zu § 14 Abs.3:

Hier sollte näher präzisiert werden, welche Daten der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben sind. „.... jene zum Teil nur ihm bekannten Daten ....“ ist jedenfalls zu ungenau.

Zu § 26:

Sowohl in § 26 als auch in § 19 wird geregelt, daß die Aufsichtsbehörde die Konzession widerrufen kann, wenn aus Verschulden des Konzessionsinhabers der Betrieb der Kraftfahrline nicht bis zum Ablauf der im Konzessionsbescheid vorgeschriebenen Frist aufgenommen wird. Nach h.o. Ansicht würde es ausreichen, wenn dieses behördliche Widerrufsrecht nur in § 19 festgelegt wird (aus Gründen legislatischer Ökonomie).

Zu § 29 Abs.1:

Der Verweis auf die Gewerbeordnung 1994 sollte um einen Verweis auf die anzuwendende Fassung ergänzt werden.

Zu § 43 Abs.3 Z 1:

Da doch ein großer qualitativer Unterschied zwischen einer Kraftfahrzeugmechanikerausbildung und der Ausbildung zum Erwerb der Lenkerberechtigung für die Gruppe D besteht, wird angenommen, daß statt des Wortes „oder“ das Wort „und“ stehen sollte.

Zur Notifikationsverpflichtung:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gesetz als Implementierungsrechtsakt nach seiner Beschlußfassung der Europäischen Kommission zu notifizieren wäre.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates  
übermittelt.

Wien, am 19. Mai 1998  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Peter".